

Schriften zum Öffentlichen Recht

---

Band 1317

**Das negative Stimmgewicht  
als wahlgleichheitswidriger Effekt –  
Auswirkungen, Bewertung und  
Chancen einer Neuregelung**

**Staatsrechtliche Determinanten  
für ein verfassungskonformes Wahlsystem**

Von

**Thomas Wolf**



**Duncker & Humblot · Berlin**

THOMAS WOLF

Das negative Stimmgewicht  
als wahlgleichheitswidriger Effekt –  
Auswirkungen, Bewertung und  
Chancen einer Neuregelung

Schriften zum Öffentlichen Recht

Band 1317

Das negative Stimmgewicht  
als wahlgleichheitswidriger Effekt –  
Auswirkungen, Bewertung und  
Chancen einer Neuregelung

Staatsrechtliche Determinanten  
für ein verfassungskonformes Wahlsystem

Von

Thomas Wolf



Duncker & Humblot · Berlin

gefördert durch  
die Landeshauptstadt  
Dresden



Dresden.  
DIEZQEW

Die Juristische Fakultät  
der Technischen Universität Dresden  
hat diese Arbeit im Jahr 2015  
als Dissertation angenommen.

### Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in  
der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten  
sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

Alle Rechte vorbehalten

© 2016 Duncker & Humblot GmbH, Berlin

Fremddatenübernahme: Textforma(r)t Daniela Weiland, Göttingen

Druck: CPI buchbücher.de, Birkach

Printed in Germany

ISSN 0582-0200

ISBN 978-3-428-14850-9 (Print)

ISBN 978-3-428-54850-7 (E-Book)

ISBN 978-3-428-84850-8 (Print & E-Book)

Gedruckt auf alterungsbeständigem (säurefreiem) Papier  
entsprechend ISO 9706 ☼

Internet: <http://www.duncker-humblot.de>

„Das Heil der Demokratien,  
von welchem Typus und Rang sie immer seien,  
hängt von einer geringfügigen technischen Einzelheit ab:  
vom Wahlrecht.

Alles Übrige ist sekundär.“

*José Ortega y Gasset*<sup>1</sup>

„Das Wahlrecht zur Volksvertretung  
ist ein Gegenwartsproblem im bedeutendsten Sinne.  
Man darf aber darüber nicht vergessen,  
daß es auch ein uraltes ist.“

*Fritz Stier-Somlo*<sup>2</sup>

„Wahlrechtsfragen sind Machtfragen.“

*Martin Morlok*<sup>3</sup>

---

<sup>1</sup> *Ortega y Gasset*, Der Aufstand der Massen (Originaltitel: „La rebelión de las masas“, hier in der Übersetzung von Helene Weyl), Stuttgart 1989, S. 168 f. mit Bezug auf das Rom des 1. Jh. v. Chr. *Derselbe* fährt fort (ebd., S. 169): „Zu Beginn des 1. Jahrhunderts v. Chr. ist Rom allmächtig, reich, es hat keine Feinde vor sich. Dennoch ist es dem Untergang nahe, weil es hartnäckig an einem törichtem Wahlsystem festhält. Ein Wahlsystem ist töricht, wenn es falsch ist. [...] Ohne die Stütze einer vertrauenswürdigen Abstimmung hängen die demokratischen Institutionen in der Luft. [...] Kein Amt besaß Autorität.“ Diese Position für „etwas zu global und überspitzt“ haltend *Schreiber*, NVwZ 2002, S. 1 ff. (10).

<sup>2</sup> So zu Beginn des 20. Jahrhunderts *Stier-Somlo*, Wahlrecht, S. 18 ff., der darauf hinweist, dass wahlrechtliche Problemlagen bereits im antiken Athen, in Sparta und auch in der Zeit des Mittelalters – indes mit teils anderen Diskussionspunkten – in Erscheinung traten.

<sup>3</sup> *Morlok*, JZ 2012, S. 76 ff. (76). Dieser Aussage zustimmend („Wie recht er [*Morlok* – *Anm. d. Verf.*] hatte und immer noch hat“) *Kotzur/Heidrich*, ZeuS 2014, S. 259 ff. (259); i.E. ebenso *Nohlen*, JöR n.F. 62 (2014), S. 11 ff. (14: „Wahlssystemfragen sind Machtfragen“); *Jesse*, Zweistimmensystem, S. 105 ff. (105).



## Vorwort

Die vorliegende Bearbeitung wurde von der Juristischen Fakultät der Technischen Universität Dresden im Sommersemester 2015 als Dissertation angenommen. Literatur und Rechtsprechung befinden sich auf dem Stand von Mai 2015. Im Rahmen der Drucklegung konnten einzelne spätere Veröffentlichung noch Berücksichtigung finden.

Das Entstehen einer Dissertation begleiten viele Personen auf unterschiedlichste Weise. Zuvörderst möchte ich meinem Doktorvater, Herrn Prof. Dr. Arnd Uhle, danken. Dieser hat nicht nur zur Entscheidung für ein Dissertationsvorhaben beigetragen, sondern durch die Ermöglichung der Tätigkeit an seinem Lehrstuhl wesentliche Rahmenbedingungen geschaffen, damit diese Bearbeitung entstehen konnte. Dank gebührt des Weiteren Herrn Prof. Dr. Thilo Rensmann, der trotz seiner zahlreichen Verpflichtungen das Zweitgutachten für die Arbeit zeitnah erstellt hat. Für hilfreiche Anmerkungen und Kritik sei schließlich Herrn Prof. Dr. Heinrich Lang gedankt. Erwähnung finden sollen zudem meine Kolleginnen und Kollegen an der Juristischen Fakultät, die wesentlich zur Schaffung einer guten Arbeitsatmosphäre beigetragen haben und neben der Offenheit für fachliche Diskussionen auch mit nichtjuristischer Unterstützung zur Verfügung standen. Letzteres gilt auch für zahlreiche weitere Personen aus meinem Bekanntenkreis, die durch persönliche Unterstützung in vielfältiger Form für jene beständig hohe Motivation gesorgt haben, die für die Fertigstellung einer Dissertation unerlässlich ist.

Danken möchte ich zudem dem Oberbürgermeister der Landeshauptstadt Dresden, der diese Arbeit durch die Übernahme des Druckkostenzuschusses fördert, da sie sich wissenschaftlich im Bereich der Staatswissenschaft mit den theoretischen Grundlagen von Demokratie auseinandersetzt. Hierdurch wurde die Veröffentlichung im Rahmen der „Schriften zum Öffentlichen Recht“ ermöglicht. Für die Aufnahme in diese Schriftenreihe sei, ebenso wie für die hervorragende verlegerische Unterstützung, dem Verlag Duncker & Humblot gedankt.

Mehr Dank, als Worte an dieser Stelle ausdrücken können, gebührt jedoch meinen Eltern, Christa und Rainer Wolf. Sie haben mich nicht nur im Rahmen dieses Forschungsvorhabens, sondern während meines gesamten bisherigen Lebensweges stets bedingungslos unterstützt, ermutigt und motiviert. Ohne sie hätte diese Arbeit nicht entstehen können, ihnen sei sie daher gewidmet.

Dresden, im Dezember 2015

*Thomas Wolf*





# Inhaltsübersicht

## *Teil 1*

### **Einführung** 25

Abschnitt I. Anlass der Entscheidung BVerfGE 121, 266 ..... 27

Abschnitt II. System der Sitzzuteilung – Überblick ..... 28

Abschnitt III. Aktueller Kontext der Entscheidung und Regelungsbedarf ..... 36

## *Teil 2*

### **Die Entscheidung BVerfGE 121, 266** 42

Abschnitt I. Argumentationslinie und Vorgaben des BVerfG ..... 42

Abschnitt II. Kritik des Schrifttums an der Entscheidung ..... 55

## *Teil 3*

### **Grundlagen und Grundlinien einer Neuregelung** 95

Abschnitt I. Die Wahlrechtsgrundsätze ..... 95

Abschnitt II. Anforderungen sonstigen Verfassungsrechts ..... 347

## *Teil 4*

### **Konkretisierungen einer Neuregelung** 374

Abschnitt I. Grundlegende Erwägungen ..... 374

Abschnitt II. Die „klassischen“ Wahlsysteme ..... 400

Abschnitt III. Vorschläge des BVerfG ..... 446

Abschnitt IV. Weitere Kombinationen von Personen- und Verhältniswahl ..... 474

Abschnitt V. Vorschläge aus der Staatspraxis ..... 504

*Teil 5*

<b>Bewertung und Ergebnisse</b>	574
Abschnitt I. Bewertung der verfassungskonformen Möglichkeiten	574
Abschnitt II. Ergebnisse und Thesen	585
<b>Literaturverzeichnis</b>	594
<b>Sachverzeichnis</b>	643

# Inhaltsverzeichnis

## *Teil 1*

<b>Einführung</b>	25
Abschnitt I. Anlass der Entscheidung BVerfGE 121, 266	27
Abschnitt II. System der Sitzzuteilung – Überblick	28
1. Erststimme/Direktmandat	29
2. Zweitstimme/Listenmandat	30
a) Oberverteilung	31
b) Unterverteilung	32
c) Überhangmandate	33
d) Negatives Stimmgewicht	33
e) Verdeutlichendes Beispiel	34
Abschnitt III. Aktueller Kontext der Entscheidung und Regelungsbedarf	36

## *Teil 2*

<b>Die Entscheidung BVerfGE 121, 266</b>	42
Abschnitt I. Argumentationslinie und Vorgaben des BVerfG	42
A. Verstoß gegen Verfassungsrecht – Art. 38 Abs. 1 Satz 1 GG	42
1. Gleiche Wahl	44
2. Unmittelbarkeit der Wahl	47
3. Berührungspunkte der Wahlgrundsätze	48
4. Rechtsfolge der Verfassungswidrigkeit	48
B. Keine Auflösung des Bundestages	49
C. Vorgaben des BVerfG	50
1. Keine Interimgesetzgebung durch das BVerfG	50
2. Inhaltliche Vorgaben für die Neuregelung	51
3. Fristsetzung zur Neuregelung	54

Abschnitt II. Kritik des Schrifttums an der Entscheidung .....	55
A. Grundsatz der Unmittelbarkeit der Wahl .....	56
B. Grundsatz der gleichen Wahl .....	59
C. Nichtauflösung des 16. Deutschen Bundestages .....	62
1. Grundsatz: Legislativkompetenz des Deutschen Bundestages .....	63
2. Kompetenz des vorherigen (15.) Deutschen Bundestages? .....	63
3. Kompetenz des 16. Deutschen Bundestages beschränkt auf die Neufassung des Bundeswahlgesetzes? .....	65
4. Legislative Handlung des BVerfG .....	67
a) Grundsatz der Gewaltenteilung .....	69
b) Durchbrechung des Gewaltenteilungsgrundsatzes für einen begrenzten Bereich	71
(1) Nochmals: grundsätzliche Legislativkompetenz (nur) des Parlaments ...	71
(2) § 32 BVerfGG als denkbare (Ausnahme-) Kompetenz .....	72
(3) § 35 BVerfGG als möglicher kompetenzieller Ankerpunkt .....	76
(4) Zwischenergebnis .....	85
c) Wirkung der Neuregelung ex nunc .....	85
d) Zwischenergebnis .....	86
5. Zwischenergebnis .....	86
D. Terminologie .....	87
E. Vorschläge des BVerfG für eine Neuregelung .....	88
1. Grundsätzlicher Gegenstand des Wahlprüfungsverfahrens .....	88
2. Befugnis zu Appellentscheidungen .....	89
3. Zwischenergebnis .....	90
F. Zur Frist der Neuregelung .....	91
G. Zwischenergebnis .....	94

### *Teil 3*

## **Grundlagen und Grundlinien einer Neuregelung** 95

Abschnitt I. Die Wahlrechtsgrundsätze .....	95
A. Die Wahlrechtsgrundsätze im Gefüge des Grundgesetzes .....	97
1. Beschränkung des Anwendungsbereiches .....	97
2. Abgrenzung zu den Grundrechten .....	99
3. Keine Reduktion auf ein Verbot vorangegangener Wahlrechtssysteme .....	100

4. Das Wahlrecht als grundrechtsgleiches Recht	102
a) Klassifikation der Grundrechte	102
b) Einordnung des Wahlrechts in die Grundrechtssystematik	103
c) Auswirkungen der Einordnung	105
B. Keine Hierarchie der einzelnen Wahlrechtsgrundsätze	106
C. Grundsatz der Allgemeinheit der Wahl	107
1. Verfassungsrechtliche Determinanten	107
2. Implikationen für die Wahlsystementscheidung und die Ausgestaltung des Wahlsystems	110
a) Grundsatz: kein normativer Ausschluss Einzelner	111
b) Statthaftigkeit einzelner normativer Ausschlüsse	115
(1) Verfassungsrechtliche Begrenzungen	115
(a) Art. 38 Abs. 2 GG	115
(b) Art. 18 GG i. V. m. Art. 93 Abs. 1 Nr. 5 GG, § 39 Abs. 2 BVerfGG	119
(c) Zwischenergebnis	122
(2) Einfachgesetzliche Ausschlüsse	122
(a) § 12 Abs. 1 Nr. 2 BWahlG 2013	123
(b) § 12 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. § 13 Nr. 1 BWahlG 2013	127
(c) § 12 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. § 13 Nr. 2 BWahlG 2013	129
(d) § 12 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. § 13 Nr. 3 BWahlG 2013	136
(e) § 14 Abs. 1 BWahlG 2013	139
(f) Zwischenergebnis	141
c) Statthaftigkeit faktischer Ausschlüsse?	141
(1) Beschränkung der Allgemeinheit	141
(a) Grundsätzliche Möglichkeit auch faktischer Begrenzungen	141
(b) Praxisrelevanz	145
(c) Zwischenergebnis	149
(2) Rechtfertigung	150
(a) Verfassungsunmittelbare Aspekte	150
(b) Aspekte außerhalb des Verfassungsrechts	153
(c) Zwischenergebnis	154
(3) Zwischenergebnis	155
d) „Sprachliche Allgemeinheit“?	155
(1) Verpflichtung zur „allgemeinverständlichen“ Rechtsetzung	156
(2) Möglichkeit „allgemeinverständlicher“ Rechtsetzung	159
(3) Anforderungen an die Wahlsystemnormierung	162
e) Zwischenergebnis	163

3. (Weitere) Begrenzungen durch rechtsstaatliche Grundsätze? .....	163
4. Zwischenergebnis .....	168
D. Grundsatz der Gleichheit der Wahl .....	168
1. Verfassungsrechtliche Determinanten .....	168
2. Mögliche Einschränkungen der Gleichheit der Wahl .....	172
a) Folge der formalen Gleichheit der Wahl für Einschränkungen .....	172
b) Prozentuale Sperrklausel .....	173
(1) Regelungssystematik .....	174
(2) Bewertung .....	175
(a) Legitime(s) Ziel(e) .....	178
(b) Geeignetheit der Klausel .....	180
(c) Erforderlichkeit der Klausel .....	183
(d) Angemessenheit der Klausel .....	184
(aa) Verhinderung neuer Parteien .....	187
(bb) Effekt der Mehrheitsbildung .....	188
(cc) Basis der Berechnung einer prozentualen Klausel .....	190
(dd) Relevanz psychologischer Effekte? .....	194
(ee) Höhe der Sperrklausel .....	196
(ff) Auswirkungen der Judikatur des BVerfG zum EuWG .....	202
(α) BVerfGE 51, 222 – 5 %-Sperrklausel .....	203
(β) BVerfGE 129, 300 – Fünf-Prozent-Sperrklausel EuWG .....	204
(γ) Reaktion des Gesetzgebers auf BVerfGE 129, 300 – Fünf-Prozent-Sperrklausel EuWG: Verringerung der Sperrklausel in § 2 Abs. 7 EuWG von 5 % auf 3 % .....	219
(δ) BVerfGE 135, 259 – Drei-Prozent-Sperrklausel EuWG .....	221
(ε) Übertragbarkeit der Argumentation auf den Deutschen Bundestag? .....	229
(gg) Zwischenergebnis .....	236
(e) „Experimentierklausel“? .....	237
(3) Zwischenergebnis .....	240
c) Grundmandatsklausel .....	241
(1) Regelungssystematik .....	242
(a) Grundmandatsklausel als Rückausnahme zur prozentualen Sperrklausel .....	242
(b) Grundmandatsklausel als „echte“ Sperrklausel .....	242
(2) Bewertung .....	243
(a) Grundmandatsklausel als Rückausnahme zur prozentualen Sperrklausel .....	243
(aa) Grundsatz: kein neuerlicher Eingriff .....	243
(bb) Kritikpunkt: atypischer Erfolgswert der Erststimmen .....	246

(cc) Kritikpunkt: Widerspruch zur prozentualen Sperrklausel . . . . .	247
(dd) Kritikpunkt: Ungleichbehandlung verschiedener Parteien . . . . .	249
(ee) Kritikpunkt: Ungleichbehandlung gegenüber parteilosen Direktkandidaten . . . . .	252
(ff) Frühere bundesverfassungsgerichtliche Judikatur – BVerfGE 4, 31 – 5 %-Sperrklausel und BVerfGE 6, 84 – Sperrklausel . . . . .	253
(gg) Jüngere Judikatur: BVerfGE 95, 408 – Grundmandatsklausel . . . . .	255
(hh) Zwischenergebnis . . . . .	256
(b) Grundmandatsklausel als „echte“ Sperrklausel . . . . .	257
(3) Zwischenergebnis . . . . .	258
d) Zwischenergebnis . . . . .	259
3. Die Gleichheit der Wahl im Mehrheitswahlrecht . . . . .	259
a) Grundsatz: Erfolgsschancengleichheit . . . . .	259
b) Folge: gleiche Wahlkreisgröße . . . . .	263
c) Problem: Wahlkreisgeometrie . . . . .	264
d) § 3 Abs. 1 Bundeswahlgesetz als Vorbild einer Regelung? . . . . .	268
e) Zwischenergebnis . . . . .	274
4. Die Gleichheit der Wahl im (reinen) Verhältniswahlrecht . . . . .	275
a) Wann ist Erfolgswertgleichheit bei der Verhältniswahl gegeben? . . . . .	276
b) Methodik zur Bestimmung der Erfolgswertgleichheit im 2-Wähler-Vergleich . . . . .	277
c) Methodik zur Bestimmung des globalen Erfolgswertes . . . . .	278
d) Bestimmung der „richtigen“ Methode . . . . .	279
e) Zwischenergebnis . . . . .	280
5. Die Gleichheit der Wahl in „gemischten“ bzw. verbundenen Systemen . . . . .	281
a) Verbindung ohne Verrechnungen zwischen den Systemkomponenten . . . . .	282
b) Verbindungen mit Verrechnung zwischen den Systemkomponenten – Problem der Überhangmandate . . . . .	283
(1) Grundsatz: Relevanz der Erfolgswertgleichheit . . . . .	283
(2) Normative Entstehungssystematik von Überhangmandaten . . . . .	285
(3) Differenzierung der entstandenen Überhangmandate . . . . .	286
(4) Tatsächliche Gegebenheiten als Entstehungsursachen . . . . .	289
(5) Wählerverhalten als Ursache der Entstehung . . . . .	291
(6) Beispielhafte Betrachtung . . . . .	297
(7) Bewertung des Beispiels – Folgen des Wählerverhaltens . . . . .	298
(8) Zwischenergebnis: Überhangmandate schaffen Ungleichheit des Erfolgswertes . . . . .	301
(9) Möglichkeit einer Rechtfertigung der Ungleichheit . . . . .	302
(a) Maßstab der Rechtfertigungsprüfung . . . . .	302



(b) Rechtfertigungsargument: enge Bindung Abgeordneter an den Wahlkreis .....	305
(c) Rechtfertigungsargument: Anreizwirkung für Parteien .....	306
(d) Zwischenergebnis: keine Rechtfertigung erfolgsgleichheitsverzerrender Überhangmandate möglich .....	307
(10) Bewertung angefallener Überhangmandate: Lage bis einschließlich 25. Juli 2012 .....	308
(11) Bewertung angefallener Überhangmandate: Folgen der Entscheidung vom 25. Juli 2012 – BVerfGE 131, 316 .....	314
(12) Kritik an der jüngeren Judikatur .....	318
(13) Fazit zur Statthaftheit von Überhangmandaten .....	324
c) Verbindungen mit Verrechnung zwischen den Systemkomponenten – Problem des inversen Erfolgswertes .....	325
d) Zwischenergebnis .....	325
6. Implikationen des Gleichheitsgebotes für die Komplexität des Wahlsystems ....	326
7. Zwischenergebnis .....	329
E. Grundsatz der Unmittelbarkeit der Wahl .....	330
1. Verfassungsrechtliche Determinanten .....	330
2. Implikationen für die Wahlsystementscheidung .....	334
3. Problem der Vorhersehbarkeit .....	337
4. Zwischenergebnis .....	342
F. Keine Festlegung auf ein Wahlsystem .....	342
Abschnitt II. Anforderungen sonstigen Verfassungsrechts .....	347
A. Anforderungen infolge des Demokratieprinzips – Art. 20 Abs. 1 GG .....	348
B. Implikationen des Grundsatzes der Chancengleichheit politischer Parteien und der „Sonderstellung der Parteien in der Demokratie“ .....	350
C. Begrenzung durch Art. 79 GG .....	354
1. Wahlrecht als „materielles Verfassungsrecht“ .....	354
a) Bedeutung und Gehalt des „materiellen Verfassungsrechts“ .....	356
b) Auswirkungen der Einordnung für den einfachen Gesetzgeber .....	363
c) Zwischenergebnis .....	366
2. Schutz des Demokratieprinzips .....	367
3. Zwischenergebnis .....	371
D. Keine Begrenzung des legislativen Gestaltungsspielraums durch das Bundeswahlgesetz .....	371

*Teil 4*

<b>Konkretisierungen einer Neuregelung</b>	374
Abschnitt I. Grundlegende Erwägungen	374
A. Zielsetzung der Wahl	377
B. Faktoren zur Bewertung der verschiedenen Ansätze	379
1. Handlungsfähigkeit des Parlaments	381
a) Verhinderung einer Bildung von Splittergruppen	382
b) Qualitative Zusammensetzung des Parlaments	385
c) Quantitative Aspekte der Parlamentsbildung	386
d) Zwischenergebnis	388
2. Verständlichkeit der Systematik	388
3. Proportionalität zur Gesamtbevölkerung	390
4. Minderheitenschutz	393
5. Traditionelle Verankerung, Akzeptanz in der Bevölkerung	395
6. Bewertung und Stufenverhältnis der einzelnen Faktoren	396
C. Möglichkeiten der Zielerreichung	397
Abschnitt II. Die „klassischen“ Wahlsysteme	400
A. Reine Mehrheitswahl	400
1. Ausprägungen der reinen Mehrheitswahl	402
a) Absolute Mehrheitswahl	403
b) Relative Mehrheitswahl	404
c) Relevanz der Wahlbeteiligung	404
2. Regelungsansatz	405
a) Anzahl der Wahlbezirke	406
b) Absolute oder relative Mehrheitswahl?	406
c) Anzahl der Wahlgänge	407
(1) (Nur) Ein Wahlgang	407
(2) Mehrere, zeitlich versetzte Wahlgänge	408
(3) Eine Wahlhandlung mit Abgabe mehrerer Stimmen (Hilfs-, Eventual- oder Nebenstimme, STV-Verfahren)	409
(a) Grundsatz	409
(b) STV-Verfahren	410
(c) Hilfsstimme/Eventualstimme	411
d) Einschränkung der reinen Mehrheitswahl durch Korrektiv	412

e) Implikationen infolge ungewollter Konsequenzen .....	412
f) Schlussfolgerung für das praktikable Modell .....	416
3. Verfassungsrechtliche Würdigung .....	417
a) Einführung .....	417
b) Wahl in 598 Wahlkreisen mit je einer Stimme .....	423
c) Ausgestaltung als absolute oder relative Mehrheitswahl? .....	424
d) Wahlhandlung unter Verwendung einer Hilfs-, Eventual- oder Nebenstimme ..	425
e) Einschränkung der reinen Mehrheitswahl durch Korrektiv .....	427
f) Zwischenergebnis .....	428
B. Reine Verhältniswahl .....	428
1. Regelungsansatz .....	429
a) Zur Verhältniswahl im Allgemeinen .....	429
b) Verhältniswahl mit „lose gebundener Liste“, „freier Liste“ oder STV-Verfahren	431
c) Einschränkungen der Verhältniswahl durch Korrektiv .....	432
d) Hilfs-, Neben- und Eventualstimme .....	432
2. Verfassungsrechtliche Würdigung .....	433
a) Zur Verhältniswahl im Allgemeinen .....	434
b) Systeme der „lose gebundenen Liste“, der „freien Liste“ oder STV-Verfahren	442
c) Sperrklauseln .....	444
d) Hilfs-, Neben- und Eventualstimme .....	444
e) Zwischenergebnis .....	445
C. Zwischenergebnis .....	445
Abschnitt III. Vorschläge des BVerfG .....	446
A. Berücksichtigung von Überhangmandaten bereits bei der Oberverteilung .....	446
1. Regelungsansatz .....	447
2. Verfassungsrechtliche Würdigung .....	448
a) Grundsatz: kein Auftreten des inversen Erfolgswertes .....	448
b) Verstoß gegen die föderale Struktur bzw. das Bundesstaatsprinzip .....	449
c) Verstoß gegen den Grundsatz der Gleichheit der Wahl .....	451
(1) Ungleichbehandlung durch parteiinterne Kompensation von Direktman-	
daten? .....	451
(2) Entstehung von (externen) Überhangmandaten .....	453
(3) Zwischenergebnis .....	455
d) Verstoß gegen den Grundsatz der Unmittelbarkeit der Wahl .....	455
e) Zwischenergebnis .....	456
B. Verzicht auf Listenverbindungen .....	456

1. Regelungsansatz	456
a) (Lediglich) Ausschluss von Listenverbindungen	456
b) Separate Sitzzuteilung in den einzelnen Bundesländern	457
2. Verfassungsrechtliche Würdigung	457
a) (Lediglich) Ausschluss von Listenverbindungen	457
b) Separate Sitzzuteilung in den einzelnen Bundesländern	458
c) Zwischenergebnis	461
C. Wahl nach dem Grabensystem	462
1. Regelungsansatz	463
a) Reines Grabenwahlsystem	463
b) Grabenwahlsystem mit internem Proporz	465
2. Verfassungsrechtliche Würdigung	465
a) Reines Grabenwahlsystem	465
b) Grabenwahlsystem mit internem Proporz	470
c) Zwischenergebnis	474
D. Zwischenergebnis	474
Abschnitt IV. Weitere Kombinationen von Personen- und Verhältniswahl	474
A. Problematik der Überhangmandate	475
1. Begrenzung auf Null	476
a) Nichtberücksichtigung von Überhangmandaten	476
b) Ausschluss des Entstehens von Überhangmandaten	477
c) Zwischenergebnis	478
2. Systematische Begrenzung auf die zulässige Zahl	478
3. Senkung des Verhältnisses von Wahlkreis- und Listenmandaten	480
4. Weitere Möglichkeiten	482
5. Zwischenergebnis	482
B. Personalisierte Verhältniswahl mit Verbot des Stimmensplittings	483
1. Regelungsansatz	483
2. Verfassungsrechtliche Würdigung	484
3. Zwischenergebnis	486
C. Erhöhung der Zahl der Parlamentssitze durch Ausgleichsmandate	486
1. Regelungsansatz	486
a) Modelle des vollständigen Ausgleichs	488
b) Modelle des teilweisen Ausgleichs	490
c) Begrenzung der Zahl der Ausgleichsmandate	491

2. Verfassungsrechtliche Würdigung	492
a) Modelle des vollständigen Ausgleichs	497
b) Modelle des teilweisen Ausgleichs	500
c) Begrenzung der Zahl der Ausgleichsmandate	503
d) Zwischenergebnis	503
D. Zwischenergebnis	504
Abschnitt V. Vorschläge aus der Staatspraxis	504
A. Vorschlag der Fraktion <i>Bündnis 90/Die Grünen</i> in BT-Drs. 16/11885 und BT-Drs. 17/4694	504
1. Regelungsansatz	504
2. Verfassungsrechtliche Würdigung	505
a) Föderaler Proporz, Parlamentsgröße	505
b) Paradoxien	506
c) Anforderungen der Unmittelbarkeit und Allgemeinheit der Wahl	506
d) Erhalt bzw. Wegfall von Direktmandaten	507
e) Zwischenergebnis	509
B. Vorschlag der Fraktion <i>Die Linke</i> – BT-Drs. 17/5896	509
1. Regelungsansatz	509
2. Verfassungsrechtliche Würdigung	510
a) (Nicht-) Zuteilung von Direktmandaten	510
b) Paradoxien, föderaler Proporz, Parlamentsgröße	510
c) Abschaffung der Sperrklausel	511
d) Ausgleichsmandatsregelung für externe Überhangmandate/Verrechnung interner Überhangmandate	511
e) Zwischenergebnis	512
C. Vorschlag der Fraktion der <i>SPD</i> – BT-Drs. 17/5895	512
1. Regelungsansatz	512
2. Verfassungsrechtliche Würdigung	513
D. Neunzehntes Gesetz zur Änderung des Bundeswahlgesetzes	516
1. Regelungsansatz	517
2. Verfassungsrechtliche Würdigung	518
a) Verfassungswidrigkeit infolge paradoxer Effekte	519
(1) Mögliches Auftreten des negativen Stimmgewichts	519
(2) Zahlenmäßiges Auftreten des paradoxen Effekts	520

(a) Relevanz der „politischen Wirklichkeit“ oder abstrakter Fallkonstellationen	522
(b) Relevanz der (Un-) Berechenbarkeit ex ante	526
(c) Zwischenergebnis	526
b) Verfassungswidrigkeit infolge Kontingentierung anhand der Wahlbeteiligung in den Bundesländern	527
c) Verfassungswidrigkeit der Reststimmenverwertung	529
(1) Verdeutlichendes Beispiel	529
(2) Verstoß gegen Wahlrechtsgleichheit	531
(3) Verstoß gegen Chancengleichheit der politischen Parteien	533
(4) Verstoß gegen den Grundsatz der Personenwahl	534
(5) Zwischenergebnis	535
d) Problematik der Überhangmandate	535
e) Problematik der Anforderungen der Allgemeinheit der Wahl	536
(1) § 6 Abs. 1 Satz 1 BWahlG 2011	536
(2) § 6 Abs. 2a BWahlG 2011	541
(3) Zwischenergebnis	541
f) Zwischenergebnis	542
3. Fazit	542
E. Zweiundzwanzigstes Gesetz zur Änderung des Bundeswahlgesetzes	542
1. Regelungsansatz	543
a) Fassung der BT-Drs. 17/11819	544
b) (Redaktioneller) Änderungsvorschlag in Innenausschuss-Drs. 17(4) 625	546
c) Änderungsvorschlag in BT-Drs. 17/11821 – Wechsel vom Ausgleichs- zum Kompensationsmodell	549
d) Weitere Veränderungsvorschläge	550
e) Endgültige Ausschussfassung	551
f) Endgültige Verteilungssystematik	552
2. Verfassungsrechtliche Würdigung	554
a) Proporzbestimmung unter Rückgriff auf das Divisorverfahren mit Standardrundung (Sainte-Laguë/Schepers)	555
b) Auswirkungen auf den föderalen Proporz, Parlamentsvergrößerung	555
c) Inverse Effekte und Paradoxien	556
(1) „Klassisches“ negatives Stimmgewicht	557
(2) „Neue“ paradoxe Effekte	559
(3) Problem des „unnötigen“ Ausgleichs	562
(4) Problem der „unechten Ausgleichsmandate“	564
(5) Zwischenergebnis	566

d) Beeinträchtigung der Unmittelbarkeit der Wahl .....	566
e) Beeinträchtigung der Anforderungen der Allgemeinheit der Wahl .....	569
f) Zwischenergebnis .....	572
3. Fazit .....	573
F. Zwischenergebnis zu den Vorschlägen der Staatspraxis .....	573

### *Teil 5*

<b>Bewertung und Ergebnisse</b>	574
Abschnitt I. Bewertung der verfassungskonformen Möglichkeiten .....	574
A. Reine (relative) Mehrheitswahl .....	574
B. Reine Verhältniswahl .....	575
C. Wahl nach dem Grabensystem .....	576
D. Modell des teilweisen Ausgleichs .....	579
E. Modell des vollständigen Ausgleichs .....	579
F. Sonderfall: Zuteilungssystematik des BWahlG 2013 .....	580
G. Zwischenergebnis .....	584
Abschnitt II. Ergebnisse und Thesen .....	585
A. (Neu-) Bestimmung des Gehaltes der Wahlrechtsgrundsätze des Art. 38 Abs. 1 Satz 1 GG .....	585
B. (Weitere) Begrenzungen des Gesetzgebers bei Ausführung des Regelungsauftrages aus Art. 38 Abs. 3 GG .....	588
C. Auflösung des Deutschen Bundestages und „Selbsteintritt“ des BVerfG .....	590
D. Konkrete Handlungsoptionen des Gesetzgebers .....	590
E. Bewertung/Handlungsempfehlung .....	592
<b>Literaturverzeichnis</b> .....	594
<b>Sachverzeichnis</b> .....	643

## Abkürzungsverzeichnis

Es gelten – sofern nachfolgend nicht abweichend dargestellt – für Gesetze die amtlichen Abkürzungen, im Übrigen jene nach Kirchner, Abkürzungsverzeichnis der Rechtsprache, 7. Aufl., Berlin 2013. Für die verwendete Literatur sind zusätzlich die im Literaturverzeichnis dargestellten Kurzbezeichnungen maßgeblich.

BWahlG 1949	Wahlgesetz zum ersten Bundestag und zur ersten Bundesversammlung der Bundesrepublik Deutschland vom 15. Juni 1949, BGBl. I S. 21
BWahlG 1953	Wahlgesetz zum zweiten Bundestag und zur Bundesversammlung vom 08. Juli 1953, BGBl. I S. 470
BWahlG 1956	Bundeswahlgesetz vom 07. Mai 1956, BGBl. I S. 388
BWahlG 1975	Bundeswahlgesetz i. d. F. der Bekanntmachung der Neufassung vom 01. September 1975, BGBl. I S. 2325
BWahlG 1985	Bundeswahlgesetz i. d. F. der Bekanntmachung vom 01. September 1975, BGBl. I S. 2325, zuletzt geändert durch das Siebte Gesetz zur Änderung des Bundeswahlgesetzes vom 08. März 1985, BGBl. I S. 521
BWahlG 1988	Bundeswahlgesetz i. d. F. der Bekanntmachung vom 01. September 1975, BGBl. I S. 2325, zuletzt geändert durch das Achte Gesetz zur Änderung des Bundeswahlgesetzes vom 20. Dezember 1988, BGBl. I S. 2422
BWahlG 1993	Bundeswahlgesetz i. d. F. der Bekanntmachung vom 23. Juli 1993, BGBl. I S. 1288, 1594
BWahlG 2005	Bundeswahlgesetz i. d. F. der Bekanntmachung vom 23. Juli 1993, BGBl. I S. 1288, 1594, zuletzt geändert durch das Siebzehnte Gesetz zur Änderung des Bundeswahlgesetzes vom 11. März 2005, BGBl. I S. 674
BWahlG 2008	Bundeswahlgesetz i. d. F. der Bekanntmachung vom 23. Juli 1993, BGBl. I S. 1288, 1594, zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes zur Änderung des Wahl- und Abgeordnetenrechts vom 17. März 2008, BGBl. I S. 394
BWahlG 2011	Bundeswahlgesetz i. d. F. der Bekanntmachung vom 23. Juli 1993, BGBl. I S. 1288, 1594, zuletzt geändert durch das Neunzehnte Gesetz zur Änderung des Bundeswahlgesetzes vom 25. November 2011, BGBl. I S. 2313
BWahlG 2013	Bundeswahlgesetz i. d. F. der Bekanntmachung vom 23. Juli 1993, BGBl. I S. 1288, 1594, zuletzt geändert durch das Zweiundzwanzigste Gesetz zur Änderung des Bundeswahlgesetzes vom 3. Mai 2013, BGBl. I S. 1082





## Teil 1

# Einführung

„§7 Absatz 3 Satz 2 in Verbindung mit §6 Absätze 4 und 5 des Bundeswahlgesetzes in der Fassung des Siebzehnten Gesetzes zur Änderung des Bundeswahlgesetzes vom 11. März 2005 (Bundesgesetzblatt I Seite 674) verletzt Artikel 38 Absatz 1 Satz 1 des Grundgesetzes, soweit hierdurch ermöglicht wird, dass ein Zuwachs an Zweitstimmen zu einem Verlust an Sitzen der Landeslisten oder ein Verlust an Zweitstimmen zu einem Zuwachs an Sitzen der Landeslisten führen kann.“<sup>1</sup>

Mit diesen Worten leitet das BVerfG seine Entscheidung ein, die im Ergebnis das seinerzeitige Sitzverteilungsverfahren nach der Wahl zum 16. Deutschen Bundestag 2005 als verfassungswidrig beurteilte.<sup>2</sup> Im weiteren Fortgang der Analyse des einzigen direkten demokratischen Legitimationsaktes eines Bundesorgans fand das BVerfG deutliche Worte: die Rede war von einer Beeinträchtigung der „Stimmgleichheit bei der Wahl zum Deutschen Bundestag in eklatanter Weise“.<sup>3</sup>

Dem Gesetzgeber wurde aufgegeben, bis zum 30. Juni 2011 den verfassungswidrigen Zustand zu beheben.<sup>4</sup> Sofern keine verfassungskonforme Neuregelung erlassen würde, scheide eine ordnungsgemäße (i. S. e. verfassungskonformen) Sitzverteilung nach einer neuerlichen Bundestagswahl aus und könne – nach Ablauf der Handlungsfrist – zur Auflösung des Bundestages führen.<sup>5</sup>

---

<sup>1</sup> BVerfG, Urteil vom 03. Juli 2008, 2 BvC 1/07, Tenor Nr. 1 = BVerfGE 121, 266 [266] – Negatives Stimmgewicht = NVwZ 2008, 991 = DVBl 2008, 1045; LS in BGBI I 2008, S. 1286. Mit deutlicher Polemik die Bewertung der problematischen Rechtslage bei Meyer, DVBl 2009, S. 137 ff. (146: „Um den Effekt zu erreichen, dass eine Stimme für eine Partei wie eine Stimme gegen die Partei wirkt, muss man in Bananenrepubliken zur Wahlfälschung schreiten, wir schaffen das durch Parlamentsgesetz!“ – *Hervorhebg. bereits im Original*). Weniger deutlich noch ders., HStR III, § 46 Rdnr. 48.

<sup>2</sup> Das BVerfG sah hier eine „tiefgreifende“ Beeinträchtigung der „Integrations- und Legitimationsfunktion der Wahl“ als gegeben, vgl. BVerfGE 121, 266 [305] – Negatives Stimmgewicht; mit der Charakterisierung als „harsche[n] Ton des Gerichts“ Pukelsheim, AA 3/2008, S. 22 ff. (23). Zur demokratischen Legitimation der Abgeordneten und des Parlaments bereits BVerfGE 95, 335 [352] – Überhangmandate II.

<sup>3</sup> BVerfGE 121, 266 [299] – Negatives Stimmgewicht.

<sup>4</sup> BVerfGE 121, 266 [267 (Tenor Nr. 2), 314 ff.] – Negatives Stimmgewicht.

<sup>5</sup> Diese Konsequenz wurde zwar vom BVerfG aus Praktikabilitätserwägungen sowie mit Verweis auf das Gebot des geringstmöglichen Eingriffs noch nicht gezogen (vgl. BVerfGE 121, 266 [311] – Negatives Stimmgewicht), aber bereits erwogen. Sofern der Gesetzgeber dem (Neu-) Regelungsauftrag nicht nachkommt, steht für ein neuerliches Urteil in der vorliegenden Angelegenheit die Möglichkeit der Auflösung wegen der dann veränderten Sachlage wiederum im Raum. Die Auflösung kam in der Folgeentscheidung BVerfGE 131, 316 – Negatives Stimmgewicht II nicht in Betracht, da diese Entscheidung nicht im Rahmen der Wahlprüfungs-

Die vorliegende Arbeit analysiert Notwendigkeit und Möglichkeiten einer Neuregelung. Einbezogen werden Aspekte der juristischen Statthaftigkeit; auf politische Probleme im Rahmen der Durchsetzbarkeit soll hingegen lediglich am Rande eingegangen werden.<sup>6</sup> Hierdurch wird nicht verkannt, dass Wahlrechtsfragen häufig dann zu Diskussion führen, wenn es zu ungewollten politischen Konstellationen kommt bzw. kommen kann.<sup>7</sup> Dass einzelne politische Parteien bestimmte Varianten und Ausprägungen bevorzugen, die zur Schaffung und/oder Sicherung eigener parlamentarischer Mehrheiten führen, ist nicht zu leugnen. Diese Aspekte können indes bei einer Betrachtung der verfassungsrechtlichen Statthaftigkeit bestimmter Ausgestaltungen nicht berücksichtigt werden.<sup>8</sup>

Im Anschluss an die Erörterung der grundgesetzlichen Vorgaben und unter Einbeziehung der bundesverfassungsgerichtlichen Judikatur wird aufgezeigt, welche Möglichkeiten für eine Neuregelung in Betracht kommen. Sofern nach verfassungsrechtlicher Analyse<sup>9</sup> mehrere statthafte Möglichkeiten verbleiben, sind diese in Anwendung ex ante festzustellender Kriterien zu bewerten.

---

beschwerde erging. Zur Möglichkeit der Auflösung des Deutschen Bundestages durch das BVerfG i. R. d. Wahlprüfungsbeschwerde auch *unten* in Teil 2, Abschnitt I. B., S. 49.

<sup>6</sup> Der dieser Trennung zu widerlaufende Ansatz etwa bei *Stier-Somlo*, *Wahlrecht*, S. 10, wonach Wahlrechtsfragen „gar nicht anders“ als politisch betrachtet werden dürften, soll ausdrücklich nicht verfolgt werden. Vielmehr ist der – auch seitens politischer Akteure, etwa des Abg. *Krings*, in: *Stenographischer Bericht der 117. Sitzung des 17. Deutschen Bundestages vom 30.06.2011, BT-PlenProt. 17/117, S. 1349, Rz. A*, geäußerten – Ansicht zuzustimmen, dass das BVerfG eine verfassungsrechtliche und keine politische Grundentscheidung getroffen hat. Dies ändert nichts am Umstand, dass teils auch die „Erfolgsaussichten von Wahlreformen“ als entscheidungslenkender Aspekt berücksichtigt werden, entsprechend *Nohlen*, *ZfP* 2011, S. 310 ff. (319 ff.). Vgl. zur Bewertung einzelner Optionen die Darstellungen *unten* in Teil 5, Abschnitt I., S. 574.

<sup>7</sup> Vgl. die Einleitungen bei *Kautz*, *NJW* 1995, S. 1871 ff. (1871); *Nicolaus*, *ZRP* 1995, S. 251 ff. (251); *Lenz*, *AöR* 121 (1996), S. 337 ff. (337 f.); *Behnke*, *APuZ* 52/2003, S. 21 ff. (21). Wahlrechtsfragen im Hinblick auf die politischen Implikationen als „meist heikler Natur“ ansehend *Schreckenberger*, *ZParl* 1995, S. 678 ff. (678). Entsprechend bereits früher *Hegels*, *ZRP* 1969, S. 105 ff. (105). „Ungewollt“ in diesem Sinne kann auch die bessere Position der politischen Gegenseite sein, weshalb es jeweils an der Opposition zu sein scheint, der parlamentarischen Mehrheit vorzuwerfen, ihre Mehrheit auf ein verfassungswidriges Wahlrecht zu stützen, vgl. statt vieler *Frankfurter Allgemeine Sonntagszeitung* vom 20. September 2009, S. 1 („Illegitime Mehrheit? Überhangmandate: SPD und Grüne warnen Union“). Beispielhaft für die Situation vor der Bundestagswahl 2009 auch die Darstellung in der *Tagesschau* vom 28. Juni 2009.

<sup>8</sup> Für einen Fokus auf die verfassungsrechtlichen Determinanten auch *Pukelsheim*, *AA* 3/2008, S. 22 ff. (23).

<sup>9</sup> Diese Prüfung der einzelnen Modelle auf ihre Verfassungskonformität erstreckt sich dabei ausdrücklich auch auf die bundesverfassungsgerichtlich in BVerfGE 121, 266 [315] – Negatives Stimmgewicht vorgeschlagenen Modelle, da zwar *prima facie* eine Verfassungsmäßigkeit unterstellt werden kann, diese aber nicht selbstverständlich gegeben sein muss. Dennoch wird teils vertreten, eine Verfassungskonformität solcher Vorschläge sei „nun wirklich ein nahezu logischer Schluss“, so *Grzeszick* in der 48. Sitzung des Innenausschusses des 17. Deutschen Bundestages vom 05. September 2011, Innenausschuss-Wortprotokoll Nr. 17/48, S. 28. Gerade angesichts der vorliegenden Problematik ist diese Selbstverständlichkeit nicht gegeben, vgl. dazu die Analyse *unten* in Teil 4, Abschnitt III., S. 446.

## Abschnitt I.

**Anlass der Entscheidung BVerfGE 121, 266**

Anlass der Entscheidung des BVerfG war eine Wahlprüfungsbeschwerde zur Frage der Verfassungsmäßigkeit „des Effekts des so genannten negativen Stimmgewichts oder inversen Erfolgswerts“. <sup>10</sup> Die Möglichkeit verfassungsgerichtlicher Kontrolle ergab sich, nachdem zuvor der Wahlprüfungsausschuss des 16. Deutschen Bundestages die Zurückweisung der diesbezüglichen Einsprüche empfohlen hatte <sup>11</sup> und der Deutsche Bundestag hiernach entsprechend <sup>12</sup> verfuhr.

Die maßgeblichen Regelungen zur Sitzverteilung führten in bestimmten Situationen zu einem paradoxen Ergebnis. Denkbar war, dass ein Zugewinn an Zweitstimmen für eine Parteiliste mit dem Verlust eines Bundestagsmandats und damit einer parlamentarischen Schwächung dieser Partei einhergehen konnte. Ebenfalls war denkbar, dass eine geringere Stimmenzahl den Zugewinn eines weiteren Mandats und so eine parlamentarische Stärkung begründen konnte. Dieser Effekt des inversen Erfolgswertes konnte jedenfalls in solchen Fällen, in denen in einzelnen Wahlbezirken eine zeitlich verzögerte Stimmabgabe erfolgen musste, <sup>13</sup> unter Zuhilfenahme mathematischer Verfahren von den Kandidaten ausgenutzt werden. <sup>14</sup> Durch Berechnungen war es möglich, festzustellen, welche Zahl an Zweitstimmen in einem Wahlbezirk erreicht werden musste bzw. nicht erreicht werden durfte, <sup>15</sup> um eine möglichst hohe Zahl an Bundestagsmandaten und damit einhergehend eine günstigere parlamentarische Repräsentation zu erreichen. In der Folge konnten Bewerber ihren Wahlkampf hierauf einstellen und beispielsweise nur noch um die Erststimme werben. Ebenso denkbar war, dazu aufzufordern, die Zweitstimme einer anderen Landesliste zukommen zu lassen, um dadurch ein niedrigeres, aber bundesweit betrachtet günstigeres, Ergebnis bei der Zweitstimme zu erlangen.

---

<sup>10</sup> BVerfGE 121, 266 [267] – Negatives Stimmgewicht. Mit dem Plädoyer für die Terminologie des inversen Erfolgswertes, zugleich aber der zutreffenden Feststellung, das sich der Begriff des negativen Stimmgewichts „in der Bedatte inzwischen eingebürgert hat“ *Behnke*, ZfP 2015, S. 123 ff. (125).

<sup>11</sup> BT-Drs. 16/3600, S. 1, 87 ff.

<sup>12</sup> Die Beschlussempfehlung wurde einstimmig angenommen, vgl. Stenographischer Bericht der 73. Sitzung des 16. Deutschen Bundestages vom 14.12.2006, BT-PlenProt. 16/73, S. 7259 Rz. B.

<sup>13</sup> So etwa bei der Bundestagswahl 2005 infolge des Todes einer Kandidatin im Wahlkreis 160 (Dresden I). Dieser Fall führte zur Entscheidung BVerfGE 121, 266 – Negatives Stimmgewicht.

<sup>14</sup> Anhaltspunkte hierfür ergaben sich beispielsweise bei der Bundestagswahl 2005 im Wahlkreis 160 (Dresden I), vgl. BT-Drs. 16/3600, S. 87.

<sup>15</sup> Entsprechend wird auch vertreten, das BVerfG habe mit seiner Entscheidung die „Büchse der Pandora geöffnet, die voller Stochastik steckt und das Wahlrecht in die Hände von Mathematikern legt“, so *Holste*, NVwZ 2012, S. 8 ff. (10) – wobei richtiger Weise nicht das Wahlrecht, sondern die programmatische Ausrichtung der Politik im Vorfeld der Wahlen diese enge Rückbindung an die Mathematik haben dürfte.